

Satzung

der

Stadt Guben

Friedhofssatzung  
und  
Friedhofsgebühren

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Satzung
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattungen
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

### IV. Grabstätten

- § 12 Grabstätten
- § 13 Umengrabstätten
- § 14 Umengrabstätten mit Pflege durch die Stadt Guben
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Sondergrabstätten
- § 17 Doppelgrabstätten
- § 18 Familiengrabstätten
- § 19 Kindergrabstätten
- § 20 Umengemeinschaftsanlage ohne namentliche Kennzeichnung
- § 21 Umengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 22 Grabstätten in Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Grabmale

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung und Entziehung

## **VII. Benutzung der Trauerhallen und Gedenkfeiern**

- § 27 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg
- § 28 Gedenkfeiern

## **VIII. Gebühren**

- § 29 Gebührenpflicht
- § 30 Gebührenschuldner
- § 31 Gebührenhöhe
- § 32 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 33 Gebührenmaßstab

## **IX. Schlussvorschriften**

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 In-Kraft-Treten

# **Friedhofssatzung der Stadt Guben**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (GVBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, § 34 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2,4,5, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 30.03.2011 folgende Friedhofssatzung der Stadt Guben beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich der Satzung**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Guben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Waldfriedhof, Am Waldfriedhof 1a
- b) Westfriedhof, Bethanienstraße 10
- c) Friedhof, Reichenbach, Dubrauweg 7
- d) Friedhof, Ortsteil Kaltenborn, Dorfstraße 35
- e) Friedhof, Ortsteil Groß Breesen, Am Weinberg 10b
- f) Friedhof, Ortsteil Bresinchen, Neuzeller Straße
- g) Friedhof, Ortsteil Deulowitz, Alt Deulowitz 50
- h) Friedhof, Ortsteil Schlagsdorf, Zum Sportplatz 3b

### **§ 2 Friedhofsziel**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Guben.  
Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Guben waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer sonstiger in der Stadt Guben verstorbener oder tot aufgefundener Personen ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BbgBestG vorliegen.
- (2) Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.  
Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und dienen der passiven Erholung ruheliebender Bürger.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung des Bestattungspflichtigen durch die Stadt Guben zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn die Angehörigen Einwohner der Stadt Guben sind.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung) so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten.

(2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in bestehende mehrstellige Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles eine andere mehrstellige Grabstätte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter auf Kosten der Stadt Guben verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Soweit die Ruhezeit sowie die Nutzungszeit bei mehrstelligen Grabstätten noch nicht abgelaufen ist, erfolgt eine Umbettung der bereits Bestatteten/Beigesetzten auf Kosten der Stadt Guben in eine andere Grabstätte, die die Stadt Guben ebenfalls kostenfrei für die restliche Nutzungszeit der bisherigen Grabstätte zur Verfügung zu stellen hat.

(4) Schließung und Aufhebung wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(5) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe variieren auf Basis der jahreszeitlich auftretenden Tageslichtdauer. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe per Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Stadt Guben kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des städtischen Personals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Inlineskates und Skateboards zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Stadt Guben oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Fahrräder und Kinderroller dürfen nur geschoben werden
- b) das Lärmen, Lagern, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten
- c) Musik- und Gesangsdarbietungen ohne Genehmigung der Stadt Guben
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden
- k) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- l) ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattung notwendig und üblich sind.
- m) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren

Die Stadt Guben kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich in die dafür vorgesehenen Container einzuwerfen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Guben.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
  - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die von der Stadt Guben erteilte und auf 3 Jahre befristete Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser ist auf Verlangen vorzuweisen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Guben genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Guben die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.  
In diesem Fall ist der Berechtigungsschein unverzüglich an die Stadt Guben zurückzugeben.
- 8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Stadt Guben anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach §§ 71 a ff. Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Bestattungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Guben anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies betrifft bei einer Erdbestattung die standesamtliche Bestattungsbescheinigung, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Guben setzt in Absprache mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestatter Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.
- (4) Nach § 19 (3) BbgBestG sollen Erdbestattungen in der Regel bis zum 10. Tag nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Urnen sollen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden. Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Säрге sollen maximal 2,10 m lang, 0,75 m hoch und Mittel 0,90 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Guben bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (2) Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

### **§ 9 Ausheben der Grabstätten**

- (1) Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bestattungen d.h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Bestattungen/Beisetzungen in die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Stadt Guben ausgeführt, ohne bzw. im Beisein von Angehörigen.
- (4) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Trauerhalle zu verschließen.

### **§ 10 Ruhezeiten und Nutzungszeit**

Ruhezeit ist die Zeit, während der gemäß Brandenburgischem Bestattungsgesetz eine Grabstelle nicht neu belegt oder beseitigt werden darf.

Die Ruhezeiten betragen

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattungen   | 20 Jahre |
| b) bei Urnenbestattungen | 15 Jahre |

Nutzungszeit ist die Zeit während der die Stadt Guben dem Nutzungsberechtigten die Grabstätte zur Verfügung stellt.

Sie ist in der Regel erheblich höher als die Ruhezeit.

### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt Guben und werden ausschließlich von Bestattungsunternehmen bzw. von der Stadt Guben vorgenommen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Die Ausgrabung aus Urnengemeinschaftsgrabstellen ist unzulässig.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Diesem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen von Urnen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen bzw. durch die Stadt Guben. Umbettung von Särgen erfolgen ausschließlich durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Guben. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) 1 qm Urnengrabstätten
  - b) 2 qm Urnengrabstätten
  - c) Urnengrabstätten mit Pflege durch die Stadt Guben
  - d) Reihengrabstätten
  - e) Sondergrabstätten
  - f) Doppelgrabstätten
  - g) Familiengrabstätten
  - h) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne namentliche Kennzeichnung
  - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung
  - j) Kindergrabstätten
  - k) Kriegsgräber

Die Grabstätten des Abs. 2 c und i werden nur auf dem Waldfriedhof angelegt. Grabstätten gemäß Abs.2 h werden sowohl auf dem Wald,- als auch auf dem Westfriedhof angelegt.

- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich, sofern dem nicht vorrangige öffentliche Interessen des Friedhofsträgers entgegenstehen.
- (4) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.  
In jedem Fall ist die Einhaltung der Ruhezeit zu gewährleisten.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über:
  - a) Ehegatte,
  - b) Kinder,
  - c) Eltern,
  - d) Geschwister,
  - e) Enkel,

- f) Großeltern,
- g) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(6) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.  
Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung bzw. Wiedererwerb an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

(7) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich.

(8) Bei Erwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabstätte wird dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde für das Nutzungsrecht ausgestellt. Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben bzw. verlängert.

### **§ 13 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Beisetzungen von Urnen, an denen ein Nutzungsrecht von 20 bzw. 30 Jahren verliehen wird.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde. Die Berechnung erfolgt jährlich anteilig ausgehend von den Grundkosten der jeweiligen Grabart.
- (3) Urnengrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:
  - 1 qm Urnenstätten 1,00 m x 1,00 m / Beisetzung von 2 Urne
  - 2 qm Urnenstätten 1,00 m x 2,00 m / Beisetzung von max. 4 Urnen
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

### **§ 14 Urnengrabstätten mit Pflege durch die Stadt Guben**

- (1) Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Beisetzungen von Urnen in einer Rasenfläche an denen ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird.
- (2) Urnengrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:
  - 1 qm Urnenstelle 1,00 m x 1,00 m / Beisetzung 1 Urne
- (3) Die Pflege obliegt der Stadt Guben.
- (4) Die Grabkennzeichnung ist einheitlich auf ein liegendes Grabmal, Oberfläche eben in der Größe von 0,50 m x 0,50 m und einer Stärke von 6 cm vorgegeben. Die Schrift ist vertieft oder erhaben einzuarbeiten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (5) Das Ablegen von Blumenschmuck oder Gebinde ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle möglich.

### **§ 15 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, bei denen eine weitere Beisetzung nicht mehr folgt. Bei diesen Grabstätten besteht ein Gestaltungs- und Pflegepflicht für die Dauer des Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre erworben.
- (2) Reihengrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt

1,30 m x 2,60 m

## **§ 16 Sondergrabstätten**

- (1) Sondergrabstätten sind Grabstätten für 1 Erdbestattung, in die eine weitere Beisetzung einer Urne erfolgen kann. Bei dieser Grabstätte besteht eine Gestaltungs- und Pflegepflicht für die Dauer des Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre erworben.
- (2) Sondergrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

1,65 m 2,60 m

## **§ 17 Doppelgrabstätten**

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für 2 Erdbestattungen. Die zusätzliche Beisetzung von max. 2 Urnen ist möglich. Bei dieser Grabstätte besteht ein Gestaltungs- und Pflegepflicht für die Dauer der Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre erworben.
- (2) Doppelgrabstätte werden mit folgenden Abmessungen angelegt

3,00 m x 3,00 m

## **§ 18 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für 4 Erdbestattungen. Die zusätzliche Beisetzung von max. 4 Urnen ist möglich. Bei dieser Grabstätte besteht ein Gestaltungs- und Pflegepflicht für die Dauer des Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre erworben.
- (2) Familiengrabstätte werden mit folgenden Abmessungen angelegt

6,00 m x 3,00 m

## **§ 19 Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Bei diesen Grabstätten besteht ein Gestaltungs- und Pflegepflicht für die Dauer der Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre erworben.
- (2) Kindergrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt

1,25 m x 0,80 m

## **§ 20 Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne namentliche Kennzeichnung**

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Beisetzungen von Urnen ohne namentliche Kennzeichnung bestimmte Grabflächen.
- (2) Die Beisetzung der Urne erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche ohne Teilnahme der Hinterbliebenen.
- (3) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an dieser Grabstätte erworben.
- (4) Die Pflege dieser Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Guben.
- (5) Das Ablegen von Blumenschmuck oder Gebinde ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle möglich.

## **§ 21 Urnengemeinschaftsgrabstätte mit namentlicher Kennzeichnung**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Beisetzungen von Urnen bestimmte Grabflächen mit namentlicher Kennzeichnung.
- (2) Die Beisetzung der Urne erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche. Die Teilnahme der Hinterbliebenen ist möglich.
- (3) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an dieser Grabstätte erworben.
- (4) Die Pflege dieser Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Guben.
- (5) Das Ablegen von Blumenschmuck oder Gebinde ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle möglich.
- (6) Die Grabkennzeichnung erfolgt durch die Stadt Guben.
- (7) Die namentliche Kennzeichnung erfolgt auf einer Stele. Die Inschrift beinhaltet den Vor- und Zunamen, sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung erfolgt halbjährlich durch Auftrag der Stadt Guben

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Grabstätten in Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Guben werden Grabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsvorschriften angelegt.
  - a) Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften:
    - Waldfriedhof
    - Westfriedhof
    - Reichenbach
    - Ortsteil Kaltenborn
    - Ortsteil Groß Breesen
    - Ortsteil Bresinchen
    - Ortsteil Deulowitz
    - Ortsteil Deulowitz
  - b) Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften:
    - Waldfriedhof
- (2) In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten keinen zusätzlichen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein.

### **§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden. Die Stadt Guben ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich.

- (2) Grundsätzlich sind Einfassungen der Grabstätten als äußere Begrenzung zu setzen.
- (3) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen
- (4) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätte gelten folgende Grundsätze:
  - jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und den Gesamtanlagen gewahrt bleibt
  - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt
  - die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen nicht für Schlauchanschlüsse und Regner genutzt werden

## **§ 24 Grabmale**

- (1) Jede Grabstätte außer den Urnengemeinschaftsanlagen mit bzw. ohne namentliche Kennzeichnung ist innerhalb von 1 Jahr mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Zur Errichtung und Veränderung (ausgenommen Beschriftung) von Grabmalen und Einfassungen ist die vorherige Genehmigung bei der Stadt Guben durch den Steinmetz zu beantragen.
- (3) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen sowie dieser Satzung entsprechen. Andernfalls kann die Errichtung durch die Stadt Guben versagt werden.
- (4) Grabmale müssen bis zu einer Höhe von 1,00 m eine Mindeststärke ab 12 cm und ab einer Höhe von 1,01 m eine Mindeststärke von 14 cm aufweisen.
- (5) Die Grabmale sind in der Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Guben prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß gesetzlicher Bestimmungen.
- (6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Teilen davon sowie sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (7) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe durch den Nutzungsberechtigten zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Guben nicht innerhalb von 2 Monaten hergestellt, ist die Stadt Guben dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Durch die Stadt Guben werden diese Sachen für die Zeit von 3 Monaten aufbewahrt. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von zwei Monaten aufgestellt wird. Danach ist die Stadt Guben berechtigt unverzüglich zu handeln und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Nach Feststellung von Gefahr im Verzug kann die Stadt Guben sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Die dabei entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (8) Grababdeckplatten sind zulässig.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

- (10) Geschieht die Beräumung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, kann die Stadt Guben die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen lassen.
- (11) Für das Grabmal auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit namentlicher Kennzeichnung ist die Stadt Guben verantwortlich.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit und nach Einebnung der Grabstätte.
- (2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Urnengrabstätten sind einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten ist von den Berechtigten die Grabstätte zu beräumen. Hierzu zählen insbesondere das Grabmal einschließlich Sockel und Fundament, die Einfassung und die vorhandene Bepflanzung. Um die Einhaltung der Ruhezeit zu gewährleisten, ist die Beräumung mindestens 14 Tage vorher bei der Stadt Guben anzuzeigen.

### **§ 26 Vernachlässigung und Entziehung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Guben innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege innerhalb von 3 Monaten hingewiesen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stadt Guben die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen kann die Stadt Guben auf Antrag entscheiden.

## **VII. Benutzung der Trauerhallen und Gedenkfeiern**

### **§ 27 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg**

- (1) Die Trauerhallen werden zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.
- (2) Sie stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung
- (3) Die Dekoration obliegt der Stadt Guben.

Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhallen durch Angehörige ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofspersonal in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

- (4) Wird durch die Bestattungspflichtigen eine Abschiednahme am offenen Sarg gewünscht, hat dies im Aufbahrungsraum zu erfolgen. Der Aufbahrungsraum befindet sich auf dem Waldfriedhof
- (5) Der für die Durchführung der Trauerfeier Verantwortliche ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.  
Er ist dazu verpflichtet, wenn eine übertragbare Krankheit vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.
- (6) Die Benutzung ist gebührenpflichtig gemäß Anlage 1 der Satzung.

## **§ 28 Gedenkfeiern**

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Guben zu beantragen.

## **VIII. Gebühren**

### **§ 29 Gebührenpflicht**

Für Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Guben, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Erteilung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für Arbeiten zuzüglich Aufstellung sowie für andere Leistungen auf den Friedhöfen der Stadt Guben entsprechend dieser Satzung werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 erhoben.

### **§ 30 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist:
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist die Bestattung zu veranlassen
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird

### **§ 31 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Friedhofsgebührenverzeichnis, Anlage 1, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 32 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme mit der Gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 33 Gebührenmaßstab**

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Friedhofsflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhe- und Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen bemisst sich nach Grundfläche der Gebäude. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Zeitanteilen je Friedhof.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Guben bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung.

### **§ 35 Haftung**

Die Stadt Guben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Guben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
  2. entgegen § 5 Abs. 3
    - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Inlineskates und Skateboards befährt
    - b. auf den Friedhöfen lärmt, lagert spielt oder durch sonstiges Verhalten die Ruhe stört
    - c. ohne Genehmigung der Stadt Musik- und Gesangsdarbietungen aufführt
    - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt
    - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert

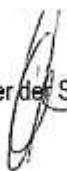
- f. Einfriedungen übersteigt, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten beschädigt oder verunreinigt
  - g. Tiere mitbringt
  - h. Unberechtigt Blumen und Zweige abschneidet
  - i. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchführt
  - j. Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden
  - k. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
  - l. Druckschriften ohne Genehmigung der Stadt Guben verteilt
  - m. Während der Trauerfeierlichkeiten ohne Zustimmung der Angehörigen fotografiert
3. entgegen § 5 Abs. 4 Grababfälle nicht in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt
4. entgegen § 29 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Stadt Guben durchführt,
5. Als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
6. entgegen § 24 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet,
7. Grabmale entgegen § 24 Abs. 5 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
8. Grabmale entgegen § 24 Abs. 6 nicht in einem guten und verkehrssicherem Zustand hält,
9. Grabstätten entgegen § 26 Abs.1 vernachlässigt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

### § 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Guben vom 26.03.1997 außer Kraft.

Guben den 04.04.2011

Bürgermeister der Stadt Guben




## Anlage 1

### Friedhofgebührenverzeichnis der Stadt Guben

A.) Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen:

(1) 1 qm Urnengrabstätten	143,00 €
(2) 2 qm Urnengrabstätten	429,00 €
(3) Urnengrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger	590,00 €
(4) Reihengrabstätten	483,00 €
(5) Sondergrabstätten	766,00 €
(6) Doppelgrabstätten	1.930,00 €
(7) Familiengrabstätten	3.858,00 €
(8) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Grabkennzeichnung	604,00 €
(9) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabkennzeichnung	744,00 €
(10) Kindergrabstätten	143,00 €

Bei Verlängerung erfolgt die jährlich anteilige Berechnung gemäß dem Nutzungsrecht ausgehend vom Grundbetrag.

B.) Benutzung von Räumen für Feierlichkeiten

(1) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Dekoration auf dem Waldfriedhof	94,00 €
(2) Benutzung der Trauerhallen einschließlich Dekoration auf allen anderen Friedhöfen der Stadt Guben	39,00 €
(3) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes pro Leiche	9,00 €
(4) Benutzung des Abschiedsraumes auf dem Waldfriedhof	76,00 €

C.) Ausbetten zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof bzw. in eine andere Grabstätte

(1) Aus- bzw. Umbettungen von Feuerbestattungen innerhalb von Guben	50,00 €
(2) Ausbettungen von Feuerbestattungen und Versand	38,00 €

D.) Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

(1) Zulassungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten pro Jahr	51,13 €
(2) Verwaltungsgebühr zur Erteilung von Genehmigungen zur Grabmalerrichtung pro Antrag	20,45 €

E.) Erteilung von Sondergenehmigungen  
(z.B. Befahren der Friedhöfe mit PKW ) 10,23 €